

§ 2 ABehStraG § 2

ABehStraG - Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wenn in den Abgabenvorschriften über die sachliche Zuständigkeit nicht anderes geregelt ist, sind zuständig:

1. zur Erhebung der Landesabgaben das Landesabgabenamt;
2. zur Einhebung der Gemeindeabgaben der Bürgermeister.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at